



Saarbrücken, den 09.01.2026 (jj)

## Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes

betr.: Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum  
Gesetz über die Landeszentrale für politische Bildung (Drucksache  
17/1729)

---

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Haas, sehr geehrter Frau Blaich,  
die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des  
o.g. Gesetzentwurfs am 15. Januar 2026 im Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien  
und nimmt wie folgt schriftlich Stellung:

### **1. Allgemeine Bewertung**

Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt das Vorhaben, die Landeszentrale für  
politische Bildung des Saarlandes auf gesetzlicher Grundlage für die aktuellen und  
zukünftigen Aufgaben bereit zu machen. In ihrer Geschichte seit 1957 hat sich nicht  
nur der Name der Landeszentrale verändert, sondern ihre Aufgaben und Rolle haben  
sich auch in Reaktion auf die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen  
immer wieder angepasst. Die Landeszentrale wurde mit Erlass vom 13. September  
2019 bereits als eigenständige Einheit gestärkt, ihre Aufgaben und die für sie  
geltenden Rahmenbedingungen klar formuliert. Während der Errichtung des  
Bildungscampus 2023 wurden Status, Aufgaben und Rahmenbedingungen nochmals  
bekräftigt.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bestätigt und unterstützt der saarländische Landtag als legislatives Organ die Entwicklungen der Landeszentrale der vergangenen Jahre. Außerdem wird verdeutlicht, dass die Landeszentrale in der Ermöglichung der demokratischen Interaktion von Bürgerinnen und Bürger sowie den staatlichen Organen des Saarlandes eine Rolle spielt. Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger im demokratischen, politisch-gesellschaftlichen Gefüge ist im Idealfall eine Folge der Aktivitäten der Landeszentrale. Die Arbeitskammer des Saarlandes befürwortet Mitbestimmung aus Sicht und Erfahrung der betrieblichen Mitbestimmung.

Außerdem gibt es seit Jahren eine produktive Zusammenarbeit zwischen Landeszentrale und Arbeitskammer in Bereichen der politischen Bildung bzw. Demokratiebildung sowie der historisch-politischen Bildung. Der zukünftigen Zusammenarbeit sieht die Arbeitskammer des Saarlandes auf Grundlage dieses Gesetzesentwurfs mit positiver Erwartung entgegen.

## **2. Fachlichkeit**

In den bereits seit 2019 formulierten Aufgaben und Grundsätze der Landeszentrale (Erlass zur Änderung des Erlasses betreffend das Landesinstitut für Pädagogik und Medien, in: Amtsblatt des Saarlandes, Teil I 2019, Saarbrücken, 26. September 2019, Nr. 37, S.720-722) sowie dem Leitbild von 2020 findet sich der fachliche Rahmen für die Arbeit der Landeszentrale. Diese wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf unter § 2 Aufgaben, Ziele und Grundsätzen bestätigt, sowie an den entsprechenden Stellen präzisiert, korrigiert oder ergänzt. So wurde zum Beispiel seit 2019 die Landeskoordination des Programms „Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“ aus der Landeszentrale ausgegliedert und ist somit keine Aufgabe mehr, andererseits wird beispielsweise die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem oder der Landesbeauftragten für Rassismus empfohlen, einem 2025 neu eingerichteten Amt. Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt die formulierten Aufgaben, Ziele und Grundsätze.

Insgesamt werden die Aufgaben, Ziele und Grundsätze breit gefächert genannt, ohne die Landeszentrale im Detail einzuengen. Die Landeszentrale kann es den Bürgerinnen und Bürgern im Land so ermöglichen, sich "mündig, aktiv und kritisch an der Ausgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens zu beteiligen", auch in Zeiten des Vertrauensverlustes und der Abwendung von der Demokratie.

Der unter § 3 genannte wissenschaftliche Beirat entspricht dem bereits seit 2019 durch Erlass etablierten Modell. Präzisiert wird durch den Gesetzesentwurf, welche sieben Fachbereiche der politischen Bildung durch die Mitglieder abgedeckt werden müssen. In der Begründung wird die Beschränkung auf genau sieben Fachbereiche erklärt mit einer größtmöglichen Abdeckung von Themen und Publikum bei gleichzeitiger personeller Beschränkung. Während es sicherlich unmöglich ist, alle relevanten Fachbereiche mit entsprechenden Expertinnen und Experten abzudecken, bleibt die Beschränkung auf genau sieben Vertreterinnen und Vertretern aus der wissenschaftlichen Welt bemerkenswert (siehe auch 4. Demokratische Verantwortlichkeit). Außerdem ist der wissenschaftliche Beirat nach dem Gesetzesentwurf weiterhin ein beratendes Gremium, aus seinem Input resultiert eine rein inhaltliche Verbindlichkeit gegenüber der Landeszentrale und auch dem Ministerium für Bildung und Kultur als Fachaufsicht.

Die Fachlichkeit der Landeszentrale ist mit dem wissenschaftlichen Beirat aus Sicht der Arbeitskammer gesichert.

### **3. Unabhängigkeit**

In Zeiten der Multikrisen und der Abwendung von der parlamentarischen Demokratie ist eine gesetzlich abgesicherte Landeszentrale für politische Bildung ein Baustein zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens. Unabhängigkeit der Institution in Verbindung mit klar formulierten Aufgaben, Zielen und Grundsätzen ist wiederum für eine Landeszentrale eine Absicherung gegenüber antidemokratischer Willkür und politischem Missbrauch als Indoktrinationsstelle.

Die im Gesetzesentwurf unter § 1 (1) geplante Stellung der Landeszentrale als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist Voraussetzung für eine resiliente und wirksame Institution. Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt diesen Fortschritt in Organisationsentwicklung der Landeszentrale.

Außerdem zu begrüßen ist die explizite inhaltliche Unabhängigkeit, die Überparteilichkeit und die Weisungsfreiheit, die in § 1 (2) gesetzlich verankert wird.

An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass der Gesetzesentwurf der Landeszentrale weitere mögliche Eigenständigkeit vorenthält (siehe Punkt 4. Demokratische

Verantwortlichkeit). Außerdem finden sich im Gesetzesentwurf keine Hinweise oder Regelungen zum personellen und finanziellen Gefüge der Institution – weil sie eben grundsätzlich noch nachgeordnet bleibt. Auch hier sind Grenzen der institutionellen Unabhängigkeit erkennbar.

#### **4. Demokratische Verantwortlichkeit**

Den Bürgerinnen und Bürgern tritt die Landeszentrale bereits als werteorientierte Institution gegenüber (Menschenrechte, Verfassung, individuelle und gesellschaftliche Mündigkeit, Demokratie), ohne zu indoktrinieren oder zu agitieren (Beutelsbacher Konsens). Diese aus Sicht der Arbeitskammer zu begrüßende Grundsätze und Praxis werden durch das Gesetz fortgeführt.

In drei Bundesländern sind die Landeszentralen bei den Landtagen oder den Landtagsverwaltungen angesiedelt und nicht bei einem der Ministerien oder der Staatskanzlei. So ist es in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. In jedem dieser Bundesländer ergeben sich in diesen Konstruktionen Besonderheiten, die nicht durchgängig auf das Saarland übertragbar sind oder übertragen werden sollten. Die Landeszentrale für politische Bildung im Saarland soll mit diesem Gesetz aus dem Status einer durch Erlass errichteten, nachgeordneten Institution zu einer teilrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Einrichtung werden, also auch den Bürgerinnen und Bürgern eigenständig gegenüberstehen. Als teilrechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtung des gewählten demokratischen Organs – des Parlamentes – würde das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Institution auf Augenhöhe gehoben.

Zuletzt wäre ein Beirat der Landeszentrale auch als Gremium denkbar, welches mehr als nur fachwissenschaftliche Expertise einbringt, nämlich auch zivilgesellschaftliche oder auch parlamentarische. In anderen Bundesländern finden sich auch Beiratskonstrukte der Landeszentralen, die über die beratenden Aufgaben hinaus begrenzt Transparenz der Institution herstellen können und eine gewisse Kontrolle ausüben. Diese Modelle sind sicherlich nicht einfach auf das Saarland zu übertragen. Es bleibt aber die Frage, warum diese Möglichkeiten eines erweiterten Beirats bei dem bemerkenswerten Gesetzesentwurf ausgespart werden.